

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 29

Artikel: Militär-Gesetzgebung und Militär-Gerichtspflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94665>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung. Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 29.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Militärgesetzgebung und Militärgerichtspflege. — G. Orsi von Waldersee, Die Methode zur kriegerischen Ausbildung der Infanterie für das zerstreute Gefecht. — L. G. Daudenart, La guerre sous-marine et les torpédos. — G. v. Imhof, Albrecht Dürer in seiner Bedeutung für die moderne Festungskunst. — Dr. Daniel Sanders, Kurzgefasstes Wörterbuch der Haupschwertigkeiten in der deutschen Sprache. — Major Tellenbach, Das preußische Bataillons-Exerzieren. — Ausland: Deutschland: Lager. Frankreich: Regimentsgeschichten. Errichtung von Artillerieschulen. Protest gegen Aufhebung der Marschallswürde. Spectateur-Militaire. Österreich: Schieß-Institution. Bewaffnung. Pionnier-Uebungen. Russland: Die diesjährige Truppenmanöver. — Verschiedenes: Das Werk des preußischen Großen Generalstabes.

Militär-Gesetzgebung und Militär-Gerichtspflege.

Wie in der bürgerlichen Gesellschaft das Gesetzbuch und die aufgestellten Gerichtshöfe die Ordnung im Inneren des Staates aufrecht erhalten und das Verbrechen bestrafen, so muß die Handhabung der Disciplin durch das Kriegsgesetz und die Militär-Tribunale ermöglicht sein.

Noquacourt sagt: „Die Gesetzgebung in ihrer Beziehung zur Armee betrachtet, ist die Grundlage und die erste bewegende Kraft ihrer Existenz, ihrer Stärke und Organisation; sie ist der Knoten, welcher sie mit der Gesellschaft und der Regierung verbindet.“

Marschall Marmont ist ähnlicher Ansicht. Der selbe sagt: „Der gesellschaftliche Zustand kann nicht bestehen, wenn die Bedingungen seiner Existenz nicht erfüllt sind; dieses gilt auch von der Armee, welche das Beispiel einer besonderen, gewissen Regeln und Sitten unterworfenen Gesellschaft darbietet.“ *)

Wie die bürgerliche Gesetzgebung, hat auch die militärische im Lauf der Zeit große Veränderungen erlitten. Der Zweck war jederzeit der nämliche, die Mittel, ihn zu erreichen, haben vielfach gewechselt.

Das Mittel, die Disciplin und die Ordnung in dem Heere aufrecht zu erhalten, bilden die Bestrafungen, welche das Gesetz für den Schuldigen in Aussicht stellt. Wie die Furcht vor dem Teufel mehr gute Christen macht, als die Hoffnung auf Belohnung im Himmel, so macht auch die Furcht vor einem strengen Kriegsgesetz, welches unnachlässlich gehandhabt wird, bessere Soldaten, als Vaterlandsliebe, Ehrbegierde und Hoffnung auf Belohnung.

Die Griechen, Römer und schweizerischen Eidgenossen hatten sehr strenge Kriegsgesetze und wendeten sie unnachlässlich an.

Die Lictoren, welche mit Stocken und Beil bewaffnet waren, begleiteten den römischen Feldherrn und Diktator. Bei den alten Eidgenossen finden wir den Scharfrichter immer im Gefolge des Heeres.

In früherer Zeit glaubte man die Ordnung und Disciplin nur durch blutige Strenge aufrecht erhalten zu können. Man betrachte nur die Kupferstiche, welche kriegerische Bilder der jetzt vergangenen Jahrhunderte darstellen, so wird man immer einen wohl bevölkerten Galgen im Rücken des Heeres bemerken. Fast täglich hatte der Generalgewaltige Gelegenheit, sein Amt auszuüben.

Als Heinrich II. seine Expedition nach Deutschland machte, sah man, wie Brantôme sagt, an den Wegen auf den Baumästen mehr aufgehängte Soldaten, als Vögel. Von den damals so häufigen Exekutionen kam das in der französischen Armee gebräuchliche Sprichwort der Soldaten: „Dieu nous garde du carent de l'Amiral et de la patre-nostre du Connétable“ (Gott bewahre uns vor dem Bahnstocher des Admirals und dem Vater-Unser des Connétable). Ersterer hatte die Gewohnheit, indem er sich die Zähne stocherte, und der Andere, indem er den Rosenkranz betete, die strengsten Befehle zu ertheilen.*
*) In der Ordonnanz Ludwigs XIV. vom Dezember 1684 ist vom Nasen- und Ohrenabschneiden, Brandmarken mit dem Fleur de lys auf beide Wangen, nebst anderem die Nede. Ein interessanter Beleg zur Barbarei der früheren Kriegsgesetze gibt auch Luzerns Militärgesetz von 1688.

Im letzten Jahrhundert wird zwar die Todesstrafe seltener, dagegen sind Stockprügel in enormer Zahl,

*) Marmont, Geist des Militärwesens. Deutsche Uebersetzung. S. 121.

*) P. Daniel, hist. de la milice française. T. II. p. 415.

Spießruten täglich Ereignisse und auch von Galgen und Rad wurde noch ziemlich oft Gebrauch gemacht.

Nun hat es zwar mit dem Ausspruch Valerius Maximus, welcher sagt, „um die Disciplin zu erhalten, braucht es schnelle und strenge Strafen“, vollkommen seine Richtigkeit, aber man kann auch zu weit gehen.

Vor Allem muß die Handhabung der Disciplin durch das Gesetz ermöglicht werden, wenn dieses den eigenthümlichen Verhältnissen des Kriegswesens keine oder zu wenig Rechnung trägt, da ist jene unmöglich.

Das Kriegsgesetz beruht weder auf dem Grundsatz einer Wiedervergeltung, noch darauf, ein Individuum für die Gesellschaft unschädlich zu machen, sondern auf der Nothwendigkeit und der Absicht, Andere abzuschrecken.

Nur wenn jeder Einzelne weiß, daß ein unbeugbares Gesetz über ihm steht, welches jeden Fehler bestraft, wird die Kriegsziicht leicht.

Wie die bürgerliche Gesetzgebung, unterscheidet auch die militärische Übertretungen, Vergehen und Verbrechen. Diese theilen sich wieder in gemeine und in militärische.

Disciplinar-Übertretungen und leichte Vergehen werden durch die militärischen Vorgesetzten nach Maßgabe ihrer Befugnisse bestraft. Schwerere Vergehen und Verbrechen müssen durch ein Kriegsgericht oder Militär-Tribunal aburtheilt werden.

Für die gemeinen Verbrechen kann in Friedenszeiten, wenigstens annähernd, das bürgerliche Gesetzbuch zur Richtschnur angenommen werden, wie dies in mehreren Staaten (z. B. in Österreich) bereits der Fall ist. Anders ist es mit den militärischen Verbrechen. Diese müssen schnell und streng bestraft werden.

Die militärischen Verbrechen sind hauptsächlich: Feigheit, Insubordination, Meuterei, Desertion, überhandnehmende Plünderung u. a.

Mit Recht unterscheidet die Militär-Gesetzgebung der meisten Staaten die verschiedenen Verhältnisse des Krieges und des Friedens. Die Erstern erfordern gebieterisch ein eisernes Gesetz. Da wo außerordentliche Ansprüche an den Menschen gestellt, da wo oft die heftigsten Leidenschaften gezügelt werden müssen, da sind strenge Mittel unerlässlich nothwendig, die Strafe muß dem Verbrechen auf dem Fuße nachfolgen, hinkt sie lange nach, so verfehlt sie ihren Zweck, Eindruck auf Andere zu machen und ist oft bloß eine unnütze Grausamkeit.

Die Strafen, welche verhängt werden können, sind: Lebens-, Leibes-, Freiheits- oder Ehrenstrafen. Letztere sind oft mit Ersteren verbunden.

Im Kriege ist die Todesstrafe unentbehrlich. Der Krieg ist ein sehr rauhes, blutiges Handwerk und die Umstände erfordern oft eine Strenge, die nur in der Nothwendigkeit ihre Entschuldigung findet. Lächerlich wäre es, wenn man z. B. Feigheit mit Gefängnis bestrafen wollte. — Der Mann soll dem Uebel, welches er fürchtet, nicht entgehen können.

So lange man im Krieg tödtet, muß bei dem Militär die Todesstrafe aufrecht erhalten werden.

Ist aber die Anwendung der Todesstrafe nothwendig, so sucht doch nur Grausamkeit in derselben noch eine Verschärfung eintreten zu lassen.

„Der Soldat soll durch die Waffen sterben.“ So war es bei den deutschen Landsknechten des 16. Jahrhunderts, wo der schuldige Soldat, nach Kriegsrecht zum Tode verurtheilt, durch die Spieße seiner Kameraden getötet wurde. In der Gegenwart ist das Erschießen die gebräuchliche Todesart für den von einem Militär-Tribunal Verurtheilten und nur unter grausamen Regierungen ist das Hängen und andere verschärzte Todesstrafen noch im Gebrauch. In Russland wurde bis auf die neueste Zeit zwar die Todesstrafe nie dictirt, sondern meist einige tausend Knütenhiebe, wo der Delinquent dann den Geist während der Exekution aufgibt. Wahrlich eine Barbarei, die jener der früheren Jahrhunderte nichts nachgibt.

Die Freiheitsstrafen sind entweder Festungsarrest verschiedener Grade, Gefängnis, Kerker mit oder ohne Eisen, Galeere, Schanzarbeit u. s. w.

Die Ehrenstrafen werden in den verschiedenen Armeen allein oder in Begleitung von Freiheits-, Leibes- oder Lebensstrafen angewendet.

Für Verbrechen, welche von der öffentlichen Meinung des Militärs als entehrend betrachtet, wird das schuldige Individuum aus der Armee ausgestossen. In einem Volksheere muß „die Unwürdigkeitserklärung im Heer zu dienen“, auch den Verlust der aktiobürgerlichen Rechte nach sich ziehen.

Verbrechen, welche als entehrend angesehen werden, müssen auch als solche bestraft werden. Aber traurig steht es in einer Gesellschaft, wo Vergehen, die nicht als entehrend gelten, als gemeine und schändliche behandelt werden. Ein solches Verfahren muß tief demoralisirend wirken.

Strenge Kriegsgesetze sind unter allen Umständen nothwendig. Doch ist es nicht sowohl deren Anwendung, als der im Volke wurzelnde Geist und Sinn, die ihnen Kraft und Nachdruck geben müssen. Wo die öffentliche Meinung mit den Gesetzen vereint wirkt, da erhalten diese die stärkste moralische Bindung. Das Nachtheiligste aber ist, Gesetze zu geben, die nicht gehalten werden; deshalb verfehlen auch unvernünftig strenge Gesetze vollständig ihren Zweck, da es jedem widerstrebt, sie anzuwenden.

Doch wenn auch alle Verhältnisse des Krieges für militärische Verbrechen ein eisernes Gesetz nothwendig machen, so darf dasselbe doch die Gerechtigkeit nicht ausschließen. Es ist ebenso sehr durch den Vortheil des Staates, dem es an seiner Macht gelegen ist, als durch die Moral geboten, jedem Missbrauch, jeder Parteilichkeit vorzubeugen, dabei aber doch einen raschen Justizgang, wie derselbe beim Militär nothwendig ist, zu ermöglichen.

Ein strenges Gesetz, welches gerecht gehandhabt wird, hat für den braven pflichtgetreuen Soldaten nichts Besorgliches, sobald es nur den wirklichen Verbrecher trifft. Der Soldat fühlt die Nothwendigkeit und wird sich über die Strenge der Gesetze nicht beklagen.

Wie soll man aber bei dem Militär-Gerichtsverfahren und bei der Bildung der Kriegsgerichte zu Werke gehen, um die drei Hauptfordernisse, Gerechtigkeit, schnelle Justiz und die nothwendige Strenge zu ermöglichen. Es ist dieses eine Frage von großer Wichtigkeit, die man schon in sehr verschiedener Weise zu lösen gesucht hat.

Wie in allen andern Zweigen der Militär-Wissenschaften wurde auch in der Militär-Justiz neuerer Zeit mancher Fortschritt gemacht.

In Frankreich war die Militär-Gesetzgebung bis zu Beginn der Revolution sehr unvollkommen und hatte mit dem auch jetzt noch in einigen andern Armeen gebräuchlichen Verfahren manche Ähnlichkeit.

Die Prozeduren waren geheim, ohne Garantien für den Angeklagten, ausgenommen, daß die Richter nüchtern sein mußten.

Seit dem Jahr 1793 aber wurden die Verhandlungen öffentlich, das Urtheil wurde motivirt und die Angeklagten, unlängst noch zum Stillschweigen verdammt, erhielten das Recht, sich mit einem Vertheidiger zu versehen. Nach verschiedenen Aenderungen, wobei man jedoch stets den neuen Grundsatz festhielt, wurde in Frankreich die Militär-Justiz durch sechs verschiedene Gerichte, wovon drei permanent waren, verwaltet. Diese Gerichte waren nur aus Militären zusammengesetzt. Der Richtspruch erfolgte öffentlich und wurde ohne abzutreten ausgesprochen. Später errichtete man in jeder Militär-Territorialdivision oder in jedem Armeecorps zwei permanente Kriegsgerichte und ein Revisionsgericht. Die Mitglieder des Kriegsgerichtes übten die Besugnisse als Jurie und Richter aus; sie sprachen über Schuld und Unschuld und bestimmten die Strafe.

Das zweite Kriegsgericht hatte die Aufgabe, die Richtsprüche des Erstern zu prüfen, wenn dieselben durch das Revisionsgericht cassirt oder annullirt wurden.

Die Mitglieder des Kriegsgerichtes bestanden aus einem Obersten als Präsidenten, einem Stabsoffizier, zwei Hauptleuten, einem Oberleutnant, einem Unterleutnant, einem Unteroffizier.

Im Falle über einen General, Stabs- oder Oberoffizier Recht gesprochen werden soll, so fallen die unteren Chargen weg und werden durch entsprechend höhere ersetzt.

Ein Greffier, welcher keine beschließende Stimme hat und welcher nicht Militär zu sein braucht, ist mit der Verfassung des Procès-verbal beauftragt. Zwei Hauptleute, der eine als Staatsanwalt, der andere als Berichterstatter vervollständigen das Personal des Gerichts.

Das Revisionsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich: einem General, Präsident, einem Oberst, Richter, einem Bataillonschef, Richter, zwei Hauptleuten, Richter, einem Greffier, nach der Wahl des Präsidenten, einem Berichterstatter, welcher aus dem Gericht gewählt wird, einem Intendanten oder Unterintendanten, welcher das Geschäft eines Staatsanwaltes verrichtet.

Die Debatten sind öffentlich und das Urtheil wird, wie bei den andern Gerichten, ohne abzutreten gefällt.

Es würde zu weit führen, in die Einzelheiten

der Fälle des Cassirens oder Annullirens der Richtsprüche einzutreten. Aber wir können sagen, daß sie in Fragen der Kompetenz, der Form, oder der Anwendung der Gesetze eingeschlossen sind.

Neben den Kriegsgerichten bestehen in den verschiedenen Truppenkörpern noch Tribunale, welche unter dem Namen Conseil de discipline mit der Bestrafung der Fehler, welche nicht der Art sind, um vor Kriegsgerichten abgeurtheilt zu werden, beauftragt sind. Der Zweck dieser Einrichtung ist, die Regimenter von unverbesserlichen Leuten zu reinigen.

Diese Gerichte sind aus einem Bataillons- oder Escadronschef, drei Hauptleuten und drei Lieutenants zusammengesetzt; sie werden aus einem anderen Bataillon oder einer Schwadron, als der Angeklagte, und aus den ältesten des Grades genommen.

Um nichts zu vergessen, fügen wir noch bei, daß für die Offiziere ein ähnliches Tribunal, die Untersuchungsgerichte (Conseils d'enquête) durch den Artikel 296 des Reglements für den innern Dienst vorgeschrieben sind. Diese sind errichtet, um Fehler der Offiziere zu bestrafen, welche im bloßen Disciplinarwege nicht abgemacht werden können, anderntheils keiner kriegsrechtlichen Behandlung unterliegen.

Die Untersuchungs- und Disciplinargerichte sind temporär und werden nur nach Nothwendigkeit zusammenberufen. Die Kriegs- und Revisionsgerichte aber sind permanent organisiert.

Nach dem Gesetz vom 15. Mai 1857 wurde die Zahl der Kriegsgerichte vermindert, die wichtigern Divisionen haben noch zwei, die andern nur eines.

Revisionsgerichte hat man nur sieben belassen, und zwar vier in Frankreich, nämlich in Paris, Meß, Lyon und Toulouse und drei für die drei Provinzen von Algerien.

Die Mitglieder werden alle sechs Monate erneuert, aber die Staatsanwälte und Berichterstatter werden durch das Ministerium ernannt und sind permanent; sie werden aus den aktiven und den Offizieren des Ruhestandes genommen. Wenn es die Zahl der Geschäfte erfordert, gibt man ihnen die nöthigen Substituten.

In Preußen hat das Militär in Criminal- und in Jurienfachen einen eigenen Gerichtsstand; in bürgerlichen Angelegenheiten haben Offiziere und Militär-Beamte ihren persönlichen Gerichtsstand beim Obergericht der Provinz, die andern Militäre beim Untergericht des Garnisonsortes. Offiziers-Ehrenfachen werden durch ein sogenanntes Ehrengericht entschieden.

In Russland bestehen für die militärischen und gemeinen Verbrechen Militär-Commissionen in drei Abstufungen, nämlich: Regiments-, Divisions- und Corpsgerichte.

Das Regimentsgericht urtheilt in erster Instanz über Unteroffiziere und Soldaten. Das Divisionsgericht über Offiziere subalterner Grade. Das Corpsgericht über Stabsoffiziere.

Während des Krieges bestätigt der General en chef das Urtheil der beiden ersten Gerichtshöfe und das General-Auditoriat in St. Petersburg die des dritten.

Der Beweggrund, welcher hier den Gesetzgeber geleitet, leuchtet wohl ein; er wollte nämlich die An-

geklagten vor dem persönlichen Hassे der Chefs sicher stellen, indem er sie dem Spruche eines Tribunals unterwarf, welches grobenthalts aus Offizieren, die ihrem Corps fremd sind, zusammengesetzt ist.

Das bisherige Militär-Gerichtsverfahren in Österreich hatte mit jenem, welches in der französischen Armee vor der Revolution im Gebrauch war, viele Ähnlichkeit.

Bei den alten Deutschen war die disciplinarische Gewalt der Führer gegen Freie äußerst gering. Jeder Freie erkannte nur Seinesgleichen als Richter an und konnte nur ihrem Spruche unterworfen werden. Denselben Grundsatz finden wir bei dem Rechtsverfahren der deutschen Landsknechte.

Der oberste Justiz-Beamte des Regiments war der Schultheiß; der öffentliche Ankläger der Profoß, die Geschworenen wurden aus den Fähnlein gewählt.

Beim Blutgericht ward mit großer Feierlichkeit verfahren und die wohl überdachten Formen gaben dem Angeklagten große Sicherheit gegen irrthümliche Verurtheilung. Die Verhandlung war nach altdeutscher Sitte unter freiem Himmel. Das Verfahren war öffentlich. Der Angeklagte hörte seine Anklage und konnte sich dagegen verteidigen. Das ganze Gerichtsverfahren der Landsknechte ist in dem Kriegsbuch Frondesberg's umständlich beschrieben und mit Bildern veranschaulicht.

(Schluß folgt.)

Die Methode zur kriegsmäßigen Ausbildung der Infanterie für das zerstreute Gefecht. Von S. G. Graf von Waldersee, weiland königl. preuß. General-Lieut. Vierte, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend neu bearbeitete Auflage. Berlin, 1872. E. S. Mittler und Sohn.

Eine neue Auflage des ausgezeichneten Werkes des Generals von Waldersee liegt vor uns. Dieselbe hat vor den früheren den Vorzug, daß der Text durch stellenweise eingestreute Anführungen den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt und durch hinzugefügte Erfahrungen vermehrt ist. — Das Werk des Generals ist von zu anerkanntem Werthe, als daß selbes einer besondern Empfehlung bedürfte. Der durch Generals Waldersee eingeführten Ausbildungsmethode und seinem Gruppenystem verdankt die preußische Armee grobenthalts ihre Überlegenheit im zerstreuten Gefecht, welche sich in den Feldzügen von 1866 und 1870—71 so auffällig gezeigt hat. — Hr. Oberst-Lieut. Campe hat die neue Auflage zeitgemäß umzuarbeiten und vielfach zu bereichern verstanden. Daß die Umarbeitung von Hrn. Oberst-Lieut. Campe besorgt wurde, erfahren wir aus dem Vorwort, denn die anerkennenswerthe Bescheidenheit dieses erfahrenen Infanterie-Offiziers erlaubte ihm nicht, seinen Namen auf dem Titelblatt ersichtlich zu machen.

Es liegt sehr in dem Interesse der Ausbildung unserer Armee, daß die Herren Instructions-Offiziere sich mit dem Inhalt des Walderseeschen Werkes vertraut machen. Ein Instructor, welcher zugibt, die Waldersee'sche Methode nicht zu kennen, würde einen traurigen Beweis von dem Mangel an Interesse an

seinem Fach ablegen und es ließe sich mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, daß er wenig geeignet sei, selbstständig Truppen im Geiste der Zeit kriegstüchtig auszubilden.

E.

La guerre sous-marine et les torpédos par L. G. Daudenart, major d'état-major. Avec trois planches. Bruxelles, C. Muquardt, éditeur, 1872. 2 Fr. 50 Cts.

Die Schrift enthält eine sehr interessante, mit großer Sachkenntniß abgefaßte Abhandlung über die Torpedos, dieses neuen und furchtbaren Zerstörungsmittels, welches in den neuesten Kämpfen und besonders in dem amerikanischen Secessionskrieg vielfache Anwendung gefunden hat und in Zukunft unzweifelhaft noch eine wichtigere Rolle als bisher spielen wird. Wir finden in dem Buch nebst geschicklichen Daten genügende Details über die Construction der Torpedos und ihre Anwendung im Angriff und bei der Vertheidigung. Die Vorschläge zu der Construction eines neuen Torpedos scheinen sehr beachtenswerth. — Wer sich über die Beschaffenheit, Wirksamkeit und die Anwendung der Torpedos belehren will, dem kann die kleine Schrift bestens anempfohlen werden. Eine klare Sprache erleichtert das Verständniß. Der Leser erhält eine vollständig ausreichende und sehr interessante Uebersicht über das bisher in diesem Gebiete Geleistete. — Für uns haben zwar die Torpedos nicht das Interesse, wie für Staaten, welche eine Seemacht besitzen, doch erfordert nicht allein die allgemeine Bildung des Offiziers, daß ihm kein Zweig des militärischen Wissens ganz unbekannt sei, sondern der Nutzen, welchen Torpedos unter Umständen bei Flusß- und Seevertheidigungen gewähren können, machen es auch wünschenswerth, daß unsere Genie-Offiziere dieses oft kräftige Vertheidigungsmittel nicht ganz unbeachtet lassen. E.

Albrecht Dürer in seiner Bedeutung für die moderne Festigungskunst, von G. v. Imhof, Artillerie-Oberlieutenant. Nördlingen. Verlag der C. H. Beß'schen Buchhandlung. 1871.

Die vierte Säkularfeier der Geburt des großen Künstlers Albrecht Dürer gab Veranlassung zur Veröffentlichung dieser Schrift. Dürer war aber nicht nur ein Maler, dessen Zeichnungen und Gemälde eine Glorie aller größern Museen bilden, sondern er war auch ein Mathematiker und weitsehender Ingenieur. Albrecht Dürer war der erste Schriftsteller, welcher seit dem Untergang des römischen Reiches eine umfassende Abhandlung über die Festigungskunst schrieb. Er ist der erste, welcher nach Einführung der Feuerwaffen ein System der Fortifikation aufstellte. Albrecht Dürer hat in seiner Zeit und in der nächstfolgenden Epoche wenig Anklang gefunden, doch drei Jahrhunderte später sind seine Ideen von dem Marquis Montalembert wieder aufgenommen worden. Die sog. neudeutsche Schule hat die Ideen Dürers und Montalemberts zur Grundlage. Bei vielen von deutschen und österreichischen Genie-Offizieren erbauten Festungen findet man das schon von Dürer angenommene Polygonaltracé, während die